

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

*Habtm  
11:45*

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer  
Kolleginnen und Kollegen,

zu einem Bericht und Antrag des Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Normverbrauchsabgabegesetz, das Bundesimmobiliengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert werden (101 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel bezeichnete Antrag in der Fassung des Ausschussberichtes 101 d. B. wird wie folgt geändert:

*Artikel 1 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes) wird wie folgt geändert:*

1. Die Z 1 lautet:

„1. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. Personen- und Kombinationskraftwagen der Klasse M1 sowie andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung. Das sind andere Kraftfahrzeuge mit mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.“

4. Abweichend von Z 3 gelten andere Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzreihen,

- a) bei geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwagen), wenn sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet, in dem dahinter befindlichen Laderraum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und die Seitenfenster im Laderraum verbleibt sind oder
  - b) bei offenem Aufbau (sog. Pritschenwagen), wenn ein geschlossener Bereich für Passagiere und eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands und eine einfache Ausstattung, vorhanden sind,
- nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.““

2. Die Z 6 lautet:

„6. Dem § 15 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 6 Abs. 6, 7 und 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft. § 6 Abs. 3 und 5 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft. Auf Kraftfahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 Z 2 vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt, kann die bis zum 30. Juni 2025 geltende Rechtslage angewendet werden.“

Der Bundesminister für Finanzen hat im Jahr 2026 die Ausnahme bestimmter Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 vom Fahrzeugbegriff zu evaluieren. Auf Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung hat die Bundesregierung zur Sicherstellung der Zielsetzung gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmung dem Nationalrat vorzulegen.““

# Abänderungsantrag

## Begründung

Das Kriterium der einfachen Ausstattung soll sich auf Kraftfahrzeuge mit ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand beziehen.

Liegt für Kraftfahrzeuge ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor, der vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit die derzeit geltenden Regelungen weiter anzuwenden, wenn der für die Entstehung der Abgabenschuld maßgebende Vorgang nach § 1 Z 1 oder Z 2 zwar nach dem 30. Juni 2025, jedoch vor dem 31. Dezember 2025 liegt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Lieferverzögerung von Kraftfahrzeugen, deren Kaufentscheidung vor Bekanntwerden der Änderungen des Normverbrauchsabgabegesetzes getroffen wurde nicht zu einer unerwarteten nachträglichen Änderung der Besteuerung führt.

A. Haas  
(Hanger)

Oskar Ober  
(OTTENSOY (Oskar))

J. Krainer  
(KRAINER)

P. Füll  
(FEIDER)

G. Höfer  
(HOFER)